

§ 22 Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof Geltungsbereich

3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Kreisstadt St. Wendel anfallenden Stoffe im Sinne des § 22 Abs. 2 i.V.m. § 23 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Kreisstadt St. Wendel zur Verfügung. Angenommen werden nur Grüngut/Wertstoffe und Abfälle von Liegenschaften in der Kreisstadt St. Wendel. Grüngut, Wertstoffe und Abfälle von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, werden nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft, sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.